

treuen Händen übergeben worden ist, zur ordnungs-, satzungsgemäßen Verteilung an die Kassenärzte, und zwar ausschließlich an diese. Ich ersuche ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß die hiernach unzulässigerweise verausgabten Beträge von den Verantwortlichen in die Ausgleichskassen zurückgezahlt werden, selbstverständlich aus deren eigenen Mitteln, und bitte, mir das Veranlaßte mitzuteilen.

Wegen dieses Schreibens ist der Arzt von dem Amtsleiter der Bezirksstelle durch eine Entscheidung vom 11. XII. 1936 dahin gemaßregelt worden, daß er für 1 Jahr von der gesamten kassenärztlichen Tätigkeit sowie der ärztlichen Tätigkeit beim Wohlfahrtsamt ausgeschlossen worden ist. In der Begründung der Entscheidung ist ausgeführt, daß das Verhalten des Arztes als ein leichtfertiges und unbegründetes, vor allem aber in der Form anmaßendes und verletzendes gewürdigt worden ist. Auch in der Sache selbst habe der Kläger nicht recht; denn das Reichsarbeitsministerium, dessen Aufsicht die KVD. unterstehe, habe die ausdrückliche Genehmigung zur Zahlung von Kinderbeihilfen an die Witwen verstorbener Ärzte erteilt. Die vom Kläger hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Amtsleiter der Landesstelle durch „Urteil“ vom 5. II. 1937 zurückgewiesen. Nunmehr erhob der Arzt, der in der Zeit vom 9. II. 1937–8. II. 1938 keine kassenärztliche Tätigkeit ausgeübt hatte und dem dadurch angeblich eine Einnahme von RM 10 220.20 entgangen war, gegen die KVD. eine Klage auf Ersatz dieses Schadens unter Hinweis darauf, daß sowohl der Amtsleiter der Bezirksstelle wie der Landesstelle sich einer Amtspflichtverletzung (BGB. § 839) schuldig gemacht hätten; sie seien zum Einschreiten überhaupt nicht befugt gewesen, da es sich gar nicht um Vorwürfe gehandelt habe, die die ärztliche Betreuung der Krankenkassen betroffen hätten.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Kammergericht erkannte nach dem Klageantrag. Letzteres Urteil wurde vom Reichsgericht durch die hier mitgeteilte Entscheidung vom 26. IV. 1940 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, wobei das Reichsgericht folgende Richtlinien aufstellte: „Die Kassenärzte stehen zur KVD. nicht lediglich in Beziehungen schuldrechtlicher Art, sondern diese hat körperschaftlichen Charakter; die Ärzte sind ihre Mitglieder. Dazu kommt, daß die Regel, die die Betätigung der KVD. nach jeder Richtung beherrscht, der Führergrundsatz ist. Als Körperschaftsmitglieder aber haben die Kassenärzte auch unmittelbare Pflichten dieser Körperschaft gegenüber, zugleich aber auch gegenüber dem Reichsführer der KVD. und den Personen, denen er Teile seiner Führergewalt übertragen hat (Amtsleiter) . . . Eine selbstverständliche Verpflichtung dieser Art ist die, dem Reichsführer und ebenso seinen Vertretern die schuldige Achtung zu bezeigen. Es ergibt sich allerdings aus dem Wortlaut und dem Sinn der Bestimmungen der KVD., daß diese keineswegs an die Handhabung einer allgemeinen Dienstpflicht über die ihr angeschlossenen Ärzte ausgehen. Diese ist vielmehr Sache der in der RAO. geordneten Landesgerichtsbarkeit. Die „Maßregelungen“, die die Amtsleiter der KVD. verhängen, sollen nur solche Verhaltensweisen der Kassenärzte treffen, die ihren besonderen Verpflichtungen gegenüber der KVD. zuwiderlaufen . . . Hier handelt es sich gerade um einen Vorstoß der genannten Art: gegen die Verpflichtung, den Amtsträgern der KVD. die schuldige Achtung zu bezeigen, soll sich der Kläger vergangen haben. Dieser Vorwurf war Gegenstand des nach § 8 der Satzung gegen ihn eingeleiteten Verfahrens. Dies betraf also nicht, wie das Berufungsgericht meint, unkollegiales Verhalten gegen einen anderen Arzt, sondern befahst sich mit einer Auflehnung gegen die Führung der KVD. Darüber zu befinden, waren die Organe der KVD. zuständig.“

Darüber hinaus kann von einem schuldhaften Handeln der beteiligten „Beamten“ schon deswegen nicht die Rede sein, „weil es, wie dargelegt, den Bestimmungen entsprach, wenn die Amtsleiter sich angesichts eines Angriffes auf eine von der Leitung der KVD. getroffenen Anordnung, den sie als un begründet und ungehörig empfanden, zum maßregelnden

Einschreiten gegen den Kläger für befugt hielten. Die Klage ist hiernach insoweit unbegründet, als sie darauf gestützt wird, daß die Amtsleiter zu Unrecht ihre Befugnis zum Einschreiten gegen den Kläger angenommen hätten.“

Aus der Fülle der sonst noch neben diesen grundlegenden Urteilen ergangenen Entscheidungen können hier nur noch einige wenige mitgeteilt werden, die wegen der Eigenartigkeit ihres Tatbestandes Interesse verdienen.

Über einen ungewöhnlichen Fall von **Abtreibung** verhält sich das Urteil des Reichsgerichts vom 28. VIII. 1939. Ein Arzt, der einer Schwangeren ein Selbstmordmittel verabfolgt, nach dessen Genuß sie stirbt, leistet damit Beihilfe zu der von der Schwangeren verübten Abtreibung. Nur muß sich die Schwangere dabei im Augenblick der Tat dessen bewußt gewesen sein, daß mit dem Selbstmord auch ihre Leibesfrucht getötet wird. Der Arzt kann sich nicht etwa darauf berufen, daß eine Abtreibung nur dann vorliege, wenn die Schwangere die Tötung der Leibesfrucht überlebt. Durch die Strafbestimmung des § 218 StGB. (Abtreibung) wird vielmehr die Frucht als Keim der in ihr sich entwickelnden Persönlichkeit geschützt und daher jede Tötung dieser Frucht bestraft. Wenn der Arzt auch vielleicht in erster Linie daran dachte, die Schwangere wolle sich durch die verabreichten Mittel töten, so mußte er als Arzt auch wissen, daß durch den Tod der Schwangeren auch ihre Leibesfrucht getötet werde. Damit hat er aber die Tötung der Leibesfrucht mit in den Kauf genommen und somit auch diese mit gewollt. (RG. vom 28. VIII. 1939 5 D 413/39 DR. 1940 S. 26.)

Mit der **Ausstellung falscher Gesundheitszeugnisse** bei Dirnenuntersuchungen beschäftigt sich das Urteil des Reichsgerichts vom 25. VI. 1940. Ein Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten hatte seit 1936 fortgesetzt in den behördlich vorgeschriebenen Dirnenkontrollbüchern und in Bescheinigungen für das Gesundheitsamt den Vermerk „kein krankhafter Befund“ mittels Stempels eingetragen, sowie weiter, daß er die betreffende Dirne an einem bestimmten Tage untersucht und keinen krankhaften Befund dabei festgestellt habe, ohne diese an dem betreffenden Tage gesehen, geschweige denn untersucht zu haben. Er hat sich damit genügen lassen, daß ihm oder seiner Sprechstundenhilfe das Kontrollbuch durch eine Mittelsperson vorgelegt wurde. Damit hat sich der Arzt eines Verstoßes gegen § 278 StGB. schuldig gemacht (Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde wider besseres Wissen), gleichgültig, ob bei den betreffenden Dirnen eine Geschlechtskrankheit vorgelegen hat oder nicht. Die Unrichtigkeit des Zeugnisses besteht in der vorgetäuschten Untersuchung und Begutachtung. Gleichzeitig liegt aber auch ein Vergehen gegen § 327 StGB. vor, wonach derjenige, der die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet sind, wissentlich verletzt, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft wird. (RG. vom 25. VI. 1940 1 D 762/39 DR. 1940 S. 1516.)

Hinsichtlich des **Verschreibens von Betäubungsmitteln** führt das Reichsgericht aus: Das Opiumgesetz will aus gesundheitspolizeilichen Zwecken den Mißbrauch der in seinem § 1 bezeichneten Betäubungsmittel verhindern. Wenn daher der § 3 Abs. 4 des Gesetzes den erlaubnisfreien Erwerb von Betäubungsmitteln aus Apotheken nur auf Grund von ärztlichen Verschreibungen für zulässig erklärt, so meint er damit nur solche Verschreibungen, die ärztlich begründet sind. Das ist besonders auch aus dem § 6 der VO. über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. XII. 1930 zu entnehmen, der besagt, daß solche Arzneien nur dann verschrieben werden dürfen, wenn die Anwendung ärztlich begründet ist. Ein dem § 3 Abs. 4 des Opiumgesetzes entsprechender Erwerb liegt daher nicht bloß dann nicht vor, wenn der Erwerber sich das Mittel auf Grund einer Verschreibung verschafft hat, zu deren Er-